

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.262.176

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6187/J-NR/2021 betreffend COVID-19-FondsG Bericht – Vermeidung der Insolvenz der ÖMBG, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 9. April 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Durch wen erfolgte die Mittelvergabe?*

Die Österreichische Mensenbetriebsgesellschaft mbH (ÖMBG) steht im 100% Eigentum der Republik Österreich bzw. des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen kann ein Gesellschafterzuschuss durch Gesellschafter geleistet werden, daher in diesem konkreten Fall durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als alleiniger Eigentümer und alleiniger Gesellschafter.

Zu Frage 2:

- *Anhand welcher Kriterien erfolgte die Mittelvergabe?*
- a. Wurden bei der Vergabe der Zuschüsse betriebswirtschaftliche Kennzahlen herangezogen? Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn nicht, warum nicht?*

Grundlage für die Ermittlung der Höhe und die entsprechende Antragstellung für Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im Bundesministerium für Finanzen waren die fundierten Planungsrechnungen der ÖMBG zur Entwicklung der Liquidität und der Stammkapitalentwicklung.

Zu Frage 3:

- *Fand bei der Ausgestaltung der Gesellschafterzuschüsse, insbesondere bei der Höhe, ein Vergleich mit den derzeit zur Verfügung stehenden Wirtschaftshilfen (Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus) für vergleichbare private Unternehmen (z.B. direkt von einer Hochschule) statt?*
- a. Wenn ja, inwiefern wurde die ÖMBG gleich behandelt wie vergleichbare private Unternehmen?*
- b. Wenn nein, warum nicht? Wie wurde eine solche Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung gerechtfertigt?*

Auf Grund der Tatsache, dass es sich bei der ÖMBG um eine Unternehmung im Eigentum des Bundes handelt, war sie von allen COVID-19-Hilfsmaßnahmen (Fixkostenersatz, Aufwandsersatz, Umsatzersatz, Verlustersatz, diverse Hilfsfonds) ausgenommen. Einzig für den November 2020 war der ÖMBG die Inanspruchnahme des Umsatzersatzes gewährt worden. Aufgrund der Deckelung mit EUR 800.000 war dies im November 2020 etwa 25% des regulären Novemberumsatzes. Danach wurde die ÖMBG als Unternehmung im Eigentum des Bundes aus der verlängerten Umsatzersatzmöglichkeit wieder ausgenommen. Die Umsatzeinbuße trat dadurch ein, dass die ÖMBG auf Grund der von der Bundesregierung und den Universitäten und Schulen ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie an der Ausübung ihrer Tätigkeit im Sinne des Gesellschaftsvertrages gehindert war. Hätte die ÖMBG Anspruch auf die privaten Unternehmen zustehenden COVID-19-Wirtschaftshilfen in vollem Umfang gehabt, wären diese in etwa in der Größenordnung wie die Gesellschafterzuschüsse ausgefallen.

Zu Frage 4:

- *Wie erfolgte die Mittelvergabe konkret (etwa durch Ansuchen oder automatisch)?*

Basierend auf den Planungsrechnungen wurde von der ÖMBG an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Eigentümer ein Ansuchen um Gewährung eines Gesellschafterzuschusses zur Vermeidung der sich abzeichnenden Illiquidität bzw. des kritischen Absinkens des Stammkapitals gestellt. Nach eingehender Prüfung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Antrag an das Bundesministerium für Finanzen auf Mittelverwendungsüberschreitung gegen Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG gestellt. Nach der Genehmigung wurde ein Gesellschafterbeschluss gefasst und die Mittel der ÖMBG überwiesen.

Zu Frage 5:

- *An welche Standorte wurden diese Mittel konkret vergeben? Bitte um Übermittlung der jeweiligen Beträge pro Standort.*
- a. Wie hoch waren die durch Lockdowns/Umstellung auf Distance Learning bedingten Ausfälle an den jeweiligen Standorten?*

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht bezieht sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinne der Fragestellung auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person selbst. Die konkrete standortbezogene Mittelvergabe ist eine Angelegenheit der operativen Geschäftsführung der Gesellschaft, daher insoweit nicht vom Interpellationsrecht umfasst und betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Unbeschadet dessen wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mitgeteilt, dass sich nach den vorliegenden Informationen die Umsatzeinbuße des Gesamtunternehmens ÖMBG im Jahr 2020 durchschnittlich auf rund 60% im Vergleich zum Jahr 2019 (mit einem Gesamtumsatz von EUR 24,5 Mio.) belief.

Zu Frage 6:

- *Da die Universitäten sich im Sommersemester 2021 nach wie vor zum größten Teil im Distance Betrieb befinden: Wie werden künftige Ausfälle kompensiert?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung prüft zum Stichtag der Anfragestellung, ob ein weiterer Gesellschafterzuschuss vor dem Hintergrund der epidemiologischen Entwicklung und den darauf basierenden von der Bundesregierung bzw. den Universitäten jeweils ergriffenen Maßnahmen für das Jahr 2021 notwendig ist, zumal die ÖMBG weiterhin von COVID-19-Wirtschaftshilfen ausgeschlossen sein wird.

Wien, 9. Juni 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

